

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10618			
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 04.07.2016 Verfasser: Richter, Ilona			
Sachstand- Durchführung von Maßnahmen am Strand Wohlenberger Wiek				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Durch die Verwaltung wurde auf Grundlage der Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung der Stadt Klütz vom 23.11.2015 und der Zuarbeit des Ing. Büro Mahnel, ein Antrag auf Durchführung von Maßnahmen am Strand Wohlenberger Wiek gestellt.

Zur Absprache weiterer Maßnahmen hat am 18.02.2016; untere Naturschutzbehörde LK NWM Herrn Höpel ein Gespräch stattgefunden.

Der Landkreis forderte eine Konkretisierung des Antrages unter Berücksichtigung des Vogelschutz- und FFH Gebietes. Dieser Forderung ist die Verwaltung mit Nachtrag zum Antrag vom 24.02.2016 nachgekommen.

Mit Email vom 15.April 2016 wurde die Verwaltung durch die untere Naturschutzbehörde aufgefordert, die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Durch Ing. Büro Mahnel wurde die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wie gefordert überarbeitet und an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg weiter geleitet.

Zwischenzeitlich ist der in der Anlage befindliche Bescheid des Landkreises eingegangen.

Die Genehmigung für die Umnutzung des Strandes ist unter Auflagen erteilt worden.

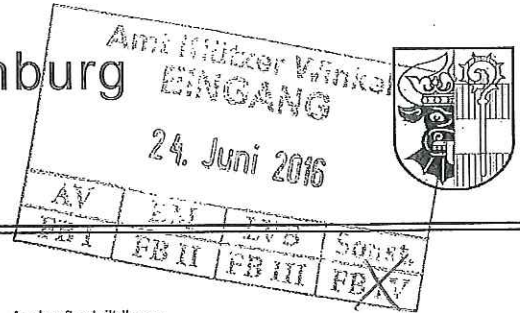
Anlagen:

Bescheid des LK vom 23.06.2016

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 15 65 • 23958 Wismar

Stadt Klütz
über das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen
Frau Hamann

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Haus	Zimmer	Telefon	Fax
4	202	(0 38 41) 3040-6637	(0 38 41) 3040-86637

E-Mail
G.Hamann@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen
66.04-311/2016/gen21-wohl-strand

Ihr Zeichen

Ort, Datum
Grevesmühlen, den 2016-06-23

Herstellung von Sandflächen am Strand Wohlenberger Wiek

Bezug: Ihr Antrag vom 26.01.2016

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 24.02.2016 (Eingang 26.05.2016)

Verträglichkeitsvorprüfung vom Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen antragsgemäß die **Genehmigung** für die mit der Umnutzung von ruderalen Kriechrasen und ruderalen Trittfuren in Sandflächen am Strand der Wohlenberger Wiek (Flurstücke 68 und 69, Flur 1 der Gemarkung Wohlenberg) verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft. Die umzuwandelnde Fläche ist in der Anlage 1 zu dieser Genehmigung gekennzeichnet.

Die Genehmigung ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

1. Auf den Flurstücken 39/9 und 41/9 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg sind auf einer Fläche von 906,5 m² (Gesamtlänge 120 m, Breite zwischen 7 und 8 m) extensive Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung gekennzeichnet. Die Schotterflächen sind zu beräumen. Die Flächen sind mit einem Landschaftsrasen mit hohem Kräuteranteil aus gebietseigenen Herkünften anzusäen. Die Wiesen sind einmal jährlich im Zeitraum von August bis September zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu beräumen. Die Flächen sind gegen die angrenzende Nutzung wirksam abzugrenzen (z. B. Eichenspaltpfähle).
2. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum 28.04.2017 umzusetzen
3. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Kostenentscheidung

Es werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM0000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Seite 1 von 3

(gen21-wohl-strand)

Begründung

Nach § 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ist die Landrätin die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Mit Schreiben vom 26.01.2016 beantragte das Amt Klützer Winkel in Ihrem Auftrag die Umnutzung von ruderalen Kriechrasen und ruderalen Trittfuren in Sandstrandbereiche. Die Flächen sind in den letzten Jahren zugewachsen. Sie beabsichtigen durch diese Maßnahme die Attraktivität des Strandes für Anwohner und Touristen zu erhöhen. Mit Schreiben vom 23.05.2016 reichten Sie mir zu Ihrem Antrag eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie einer Verträglichkeitsvorprüfung für die unmittelbar angrenzenden Natura 2000 Gebiete ein.

Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Umnutzung der derzeit als ruderaler Kriechrasen und ruderaler Trittfur ausgeprägten Biotope in einen intensiv genutzten Sandstrand ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft.

Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung erteilt. Diese Genehmigung schließt alle erforderlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften ein.

Die Flächen sollen auf einem regelmäßig genutzten Strandabschnitt südlich des Anlegers an der Wohlenberger Wiek umgenutzt werden. Gehölze bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotoptypen sind von der Umnutzung ausgenommen. Mit dem Antrag wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingereicht. Als Kompensation sollen derzeit als Parkplatz genutzte Flächen in extensive Wiesen umgewandelt werden. Die Genehmigung zur Umnutzung der ruderalen Kriechrasen und ruderalen Trittfuren in Sandstrand kann daher erteilt werden.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Zum Antrag auf Naturschutzgenehmigung wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingereicht. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde nach dem Modell der "Hinweise zur Eingriffsregelung"¹ erarbeitet. Die Umwandlung von ca. 900 m² der Parkplatzflächen im Bereich der Wohlenberger Wiek zu extensiv genutzten Wiesen sind für die Kompensation der beantragten Eingriffe geeignet und ausreichend. Die Kompensation entspricht Ihrem Vorschlag. Mit der Beauftragung zur Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Herkünften und der Beräumung der Schotterflächen wird gewährleistet, dass die Maßnahme den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entspricht.

Die Kompensationsflächen befinden sich in Ihrem Eigentum.

Der Ausgleich soll möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgen. Entsprechend wurde mit der Auflage 2 der Termin für die Ausführung zum Frühjahr 2017 festgesetzt.

Die Anzeigepflicht in der Auflage 3 dient der Kontrolle der Einhaltung der Auflagen dieser Genehmigung.

Die Gemeinde ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des VwKostG M-V² von den Verwaltungsgebühren befreit.

¹"Hinweise zur Eingriffsregelung" vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern (Schriftenreihe Heft 3/1999)

² Verwaltungskostengesetz Mecklenburg Vorpommern in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2004 (GVObI. M-V 2004 S. 2)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen.

Hinweise

1. Nach § 41 Abs. 3 NatSchAG M-V erlischt diese Naturschutzgenehmigung, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder die begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen wird. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
2. Diese Genehmigung stellt ausschließlich die Genehmigung nach dem NatSchAG M-V dar. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter sowie ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen erteilt.
3. Es ist aus artenschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen, sowohl die Sandstrandherstellung als auch die Kompensationsmaßnahme, die Parkplatzumwandlung in Wiesenfläche, erst in der 2. Jahreshälfte, ca. ab 1. August vorzunehmen.
Obwohl die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Büros Mahnel keine eigene artenschutzrechtliche Bewertung enthält, ist aus dem Zusammenhang zu entnehmen, dass sich sowohl Eingriff als auch Ausgleich auf verhältnismäßig überschaubare Flächen und Biotope erstrecken. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, die nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen wären, können der Biotopausstattung nach ausgeschlossen werden.
Immerhin sind Vorkommen bestimmter Insektenarten möglich, deren Larven Grasvegetation in Strandbiotopen besiedeln und deren Vernichtung vermieden werden sollte. Ihr Entwicklungszyklus wird gewöhnlich im Juli beendet, und die Rodungsarbeiten sollten daher bevorzugt ab August in Angriff genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hamann
Sachbearbeiterin

Anlagen

Auflage 1 zum Bescheid vom 23.06.2016 (AZ: 66.04-3/M/2016/Gen21-Wohl-Strand)

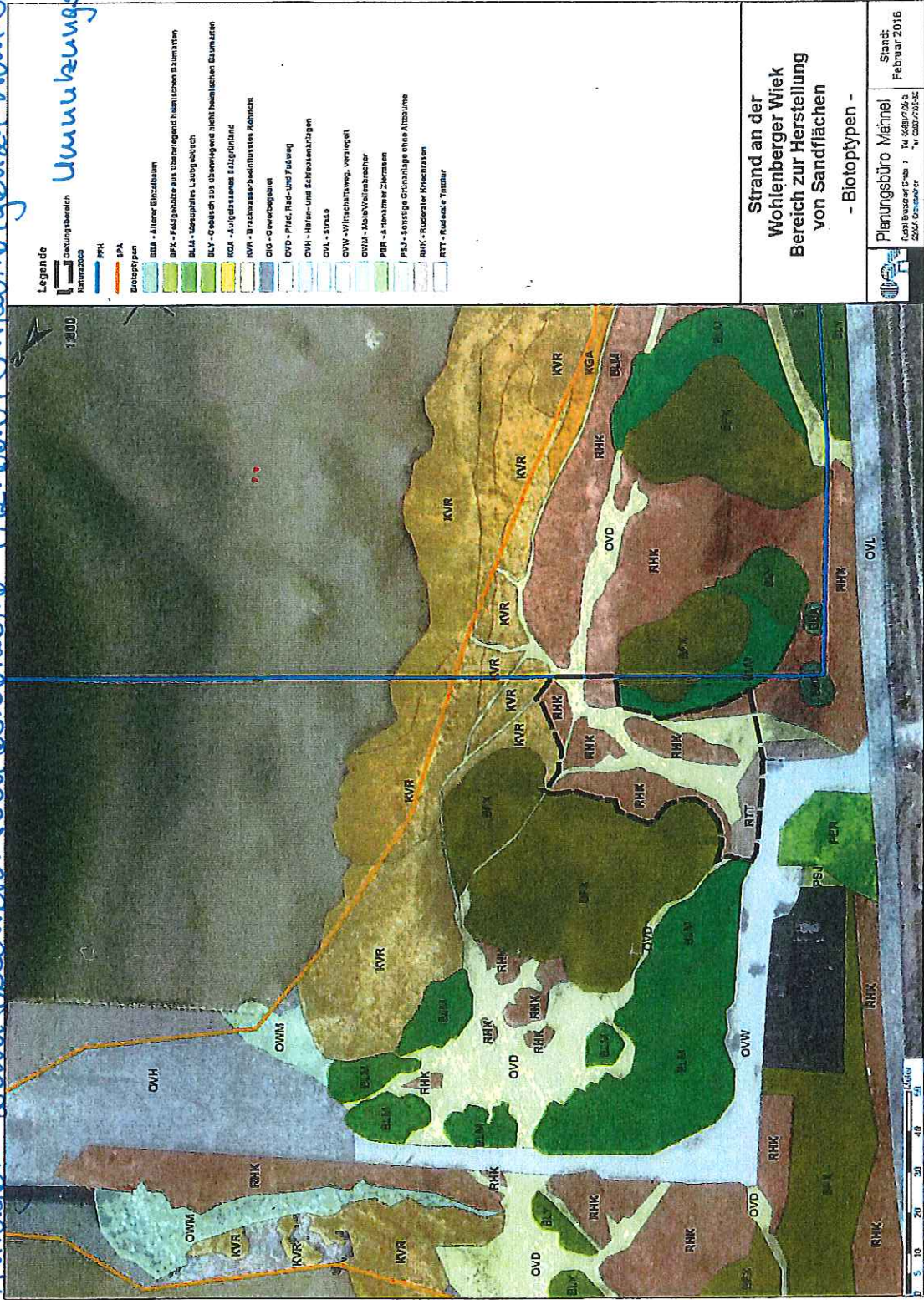


Abbildung 1: Karte der Biotypen am Strand der Wohlenberger Wiek mit dem Geltungsbereich der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Herstellung von Sandflächen am Strand an der Wohlenberger Wiek

Anlage 2 zum Bescheid vom 23.06.2016 (AZ: 66.04-311/2016/geo21-wohl-strand)



Legend

- Flächen für die Kompensationsmaßnahme
- Geltungsbereich Strandumwandlung
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 32

Quelle: GDI-MV DOP40, veröffentlicht: 2003

**Bebauungsplan Nr. 32
"Strand an der Wohlenberger Wiek"
der Stadt Klützig**

Fläche für die Kompensationsmaßnahme

Planungsbüro Mahnel
Planungsbüro Mahnel III
 14.03381/7502 0
 20247 Klützig

Mai 2016

Abbildung 2: Fläche für die Kompensationsmaßnahme im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klützig

Stand: 24.02.2016